

Neue Texte zur kirchlichen Gesetzgebung der Jahre um 900 aus der Reimser Kirchenprovinz

Von

RUDOLF POKORNY

Es gilt als ausgemacht, daß mit den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts die Kapitularien- und Konziliengesetzgebung der Karolingerzeit auslaufe, daß das hochkarolingische Projekt, die vorgefundene Wirklichkeit von Zentralinstanzen her normativ ordnen und lenken zu wollen, spätestens um 900 herum unter dem Druck der Verhältnisse aufgegeben worden sei und einer dann folgenden vergleichsweise schriftlosen Zeit des '10. Jahrhunderts' Raum gegeben habe. Auf dem Feld der realen politischen Verhältnisse und verfassungsrechtlichen Entwicklungen hat man inzwischen gelernt, den Übergang vom '9. Jahrhundert' zum '10. Jahrhundert' als ein Kontinuum vieler kleiner Brüche zu sehen. Doch was die Rechtsquellen anbelangt, wirken die alten klaren Grenzziehungen widerstandsfähiger. Zu suggestiv scheint unmittelbar vor 900 gerade im Westfrankenreich einiges zusammenzufallen: die (teils definitive, teils zwischenzeitliche) Abwendung von den Karolingern als Herrscherhaus¹, das Ende der karolingischen Kapitulariengesetzgebung

1) Ein bezeichnendes Beispiel für eine nach wie vor gewissermaßen automatisch einrastende Fixierung auf das Ende des karolingischen Hauses als einer Epochenschwelle ist z.B. der sehr 'deutsche' Zuschnitt des sechsten Konzilienbandes der MGH, der mit Hohenaltheim (916) einsetzt – also mit der ersten ostfränkischen Synode unter einem nicht-karolingischen Herrscher. Die eher noch spätkarolingisch geprägte, durchaus als Einheit begreifbare Übergangszeit der Jahre von etwa 890 bis etwa 930 wird auf diese Weise auseinandergerissen und zweigeteilt – gegen alle Evidenzen, die das im Band edierte Textmaterial darbietet: Hohenaltheim (916) – gerade (aber nicht nur) mit seiner breiten Pseudoisidor-Rezeption – ist ein noch sehr karolingisch geprägter Text; Herstal (?) (920) und Rom (921) gehören in den Zusammenhang der inneren Politik des West-